

**Grundsätze des Kreises Pinneberg
für die Förderung von aktiven Ehrenamtlichen in Vereinen und Verbänden mit gültiger
Jugendleiter*in Card (Juleica)**

1. Förderungszweck / Gegenstand der Förderung:

Mit den Zuwendungen für aktive Ehrenamtliche mit gültiger Juleica soll die Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden des Kreises Pinneberg unterstützt werden. Sie dient der Finanzierung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen.

Der Kreis Pinneberg fördert die Aus- und Fortbildung von aktiven Ehrenamtlichen in Vereinen und Verbänden im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel mit derzeit 18.000 €.

2. Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und freie Träger der Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen, insbesondere die als förderungswürdig anerkannten sowie die kommunalen Träger. Voraussetzungen sind, dass sie ihren Sitz im Kreis Pinneberg haben und die gesetzlichen Regelungen erfüllen.

3. Antragsverfahren:

Anträge auf Bezuschussung sind bis zum **01.04 des lfd. Jahres** beim Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit des Kreises Pinneberg einzureichen.

Der Vordruck für die Antragstellung kann beim Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit des Kreises Pinneberg angefordert werden, oder im Internet unter: www.kreis-pinneberg.de heruntergeladen werden. Die zuständige Sachbearbeiterin ist Frau Schwindt-Urbanczyk, Telefon: 04121/450-23461, Mail: t.schwindt-urbanczyk@kreis-pinneberg.de

Maßgeblich für die Förderung ist die am 01.01. des lfd. Jahres gültige Juleica des in den Vereinen oder Verbänden tätigen Ehrenamtlichen sowie die fristgerechte Antragstellung.

Für die Antragstellung werden folgende Daten benötigt, die unter Einhaltung der DSGVO verarbeitet werden und deren Verarbeitung die Antragstellerin / der Antragsteller zustimmt:

- Name und Sitz des Trägers
- Eine Auflistung der beim Träger tätigen Ehrenamtlichen mit Vorname und Name, Geburtsdatum, Kartenummer sowie Gültigkeitsdatum der Juleica

Verspätet eingereichte Anträge werden nicht bzw. nachrangig berücksichtigt.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Grundsätzlich erhält der Verein den Zuschuss, der auf der Karte vermerkt ist. Wechselt der/die Karteninhaber*in den Verein, soll sie oder er entscheiden, welcher Verein den Zuschuss erhalten soll. Die Vereine und Verbände werden gebeten, die betroffenen Karteninhaber*innen zu informieren.

4. Zuschussgewährung:

Grundsätzlich werden 40,00 Euro pro gültiger Juleica gewährt.

Sollten die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle fristgerechten Anträge in voller Höhe berücksichtigen zu können, werden die Zuschüsse verhältnismäßig gekürzt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Datenschutz:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist die Landrätin Elfi Heesch, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn.

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse: Kurt-Wagner-Str.11, 25337 Elmshorn oder per Mail an datenschutz@kreis-pinneberg.de

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>) Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

Der Fachdienst Jugend / und Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrags auf „Förderung von aktiven Ehrenamtlichen in Vereinen und Verbänden mit gültiger Jugendleit*in-Card (Juleica)“. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)). Es besteht keine Pflicht, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen. Allerdings kann ohne die Angaben Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung des Antrages. Anschließend erfolgt eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 5 Jahren.
Eine Weitergabe findet nicht statt.

6. Inkrafttreten:

Diese Grundsätze gelten ab dem 01.01.2022.